

## Grabpflege

6. Die Angehörigen sind zur Grabpflege, gegebenenfalls durch ein Fachunternehmen, verpflichtet. Durch Geldhinterlegungen beim Gemeindebüro kann die Grabpflege, solange finanzielle Mittel vorhanden sind, in die Hände der Friedhofsverwaltung gelegt werden, die einen Gärtnermeister beauftragt.

Die das Grab umgebenden Wege sind von Bewuchs frei zu halten und erforderlichenfalls mit Split aufzufüllen.

Die Dauerbepflanzung muss jährlich auf die angegebenen Maße zurückgeschnitten werden, empfehlenswerter Weise im Spätsommer.

Verwelkte Blumen und Kränze, wie auch Deckreisig, sind von den Gräbern zu entfernen. Aller Abraum ist an den dafür bezeichneten Plätzen abzulegen.

## Gebühren

7. Diese Gottesacker-Ordnung ist von den Angehörigen bei der Beantragung eines Grabplatzes auf der Friedhofsverwaltung zu unterschreiben. Damit wird die Verpflichtung übernommen, die Gottesacker-Ordnung einzuhalten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Zuwiderhandlungen oder Versäumnisse, wie mangelnde Grabpflege oder verspätete Grabsteinlegung nach vorheriger Benachrichtigung auf Kosten der Angehörigen in Ordnung zu bringen. Für die Bestattungs- und Friedhofsgebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend (siehe Anlage 3).

Königsfeld im Schwarzwald, 16. September 2002 /Rev. 17.10.2007  
Evangelische Brüdergemeinde Königsfeld

## Anlage 1

### Zulässige Schriften:

(Muster können bei den örtlichen Steinmetzen und im Gemeindebüro eingesehen werden.)

- |            |           |             |
|------------|-----------|-------------|
| 1. Unziale | 5. Gotik  | 8. Scripta  |
| 2. Font 65 | 6. Script | 9. Grotesk  |
| 3. Font 55 | 7. Stein  | 10. Antiqua |
| 4. Font 45 | (Antiqua) | Kapital     |



# EVANGELISCHE BRÜDERGEMEINE KÖNIGSFELD · SCHWARZWALD

Zinzendorfplatz 3 – 78126 Königsfeld im Schwarzwald

Telefon 07725 93 82-0 – Fax 07725 93 82 22

[Gemeindebuero@Koenigsfeld.org](mailto:Gemeindebuero@Koenigsfeld.org)

[www.evik.org](http://www.evik.org)

# Gottesacker-Ordnung

## Vorwort

Der Gottesacker der Evangelischen Brüdergemeinde, heute auch kommunaler Friedhof, gehört ebenso wie der Kirchensaal zur Gesamtanlage des historischen Teils von Königsfeld. Die Allee verbindet beide. Der Gottesacker liegt also nicht abseits, ist kein düsterer Ort außerhalb unseres Lebens, sonder ein freundlicher Platz, zu dem man gerne geht.

Er wird verstanden als Garten der Gemeinde: in Beete, in Gräber, sind die Samenkörner eingesät. Die Verstorbenen warten auf ihre Auferstehung wie die Körner auf das Wachsen. Wie im Kirchensaal Reihe um Reihe bei den Versammlungen zum Lob Gottes gefüllt wird, wird auch auf den Feldern Grabreihe um Grabreihe gefüllt. Es wird keine Lücke für Familienangehörige gelassen. Wie wir ‚heimgehen‘, das heißt sterben und zu Gott gehen, so werden wir begraben. Doppelgräber sollen daher vermieden werden. Alle Gräber sollen gleich sein, weil es vor Gott keinerlei Unterschiede gibt. Der Gottesacker als Ganzes kann verstanden werden als das Familiengrab für die Gemeinde Gottes, heute sogar ökumenische Gemeinde.

Das ist das Verständnis, das der schlichten, gleichartigen Gestaltung der Gräber zugrunde liegt. Die Inschrift auf dem Portal „Ich bin die Auferstehung und das Leben“ (Johannes 11, 25) soll den Angehörigen und Besuchern Trost und Zuversicht vermitteln. Sie entspricht dem Wort Jesu: „Niemand kommt zum Vater, außer durch mich“. (Johannes 14, 6)

## Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gottesacker (Friedhof) in Königsfeld, Schwarzwald, ist im Besitz der Brüdergemeine Königsfeld. Er dient der Beisetzung aller Mitglieder der Brüdergemeine Königsfeld (Ortsgemeinde und Bereichsgemeinde) sowie aller Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde Königsfeld, Ortsteil Königsfeld ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Über Ausnahmen wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Ältestenrates der Brüdergemeine entschieden.
2. Die Verwaltung des Gottesackers und des Beerdigungswesens unterliegt dem Gemeindebüro der Brüdergemeine (Friedhofsverwaltung). Daher ist der Antrag auf einen Grabplatz an das Gemeindebüro der Brüdergemeine zu richten.

## Ordnungsvorschriften

3. Die Gottesackeranlagen, zu denen auch die Gottesackerallee gehört, stehen wegen der Eigenart ihrer Anlage unter dem Schutz des Staatlichen Amtes für Denkmalpflege.
4. Innerhalb des Gottesacker ist nicht erlaubt:
  - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern), soweit nicht durch die Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt ist;
  - b) Spielen und Lärmen;
  - c) Verteilen von Druckschriften;
  - d) Verkauf von Waren aller Art;
  - e) Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
  - f) Freies Laufen von Hunden.Sinngemäß gilt für den Schutz der Gottesackeranlage der § 23 der Polizeiverordnung der Gemeinde Königsfeld. Die Stille und Würde des Gottesackers ist zu beachten. Die Anordnungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

## Bestattungsvorschriften

5. a) **Grabhügel.** Die Grab-Neuanlage wird auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen vom Friedhofsgärtner erstellt. Nach der Steinlegung ist eine einheitliche, lückenlose Dauerbepflanzung als Umrandung (Bodendecker mit max. 15 cm Höhe wie Immergrün, Cotonéaster, Katzenpfötchen, Thymian, Stachelnüsschen) anzulegen. Unter und oberhalb des Grabsteins kann auf die Freifläche auch anderer Blumenschmuck eingesetzt oder gepflanzt werden, allerdings nur bis zu einer Höhe von 40 cm (siehe Anlage 2 Grabplatz-Maße). Künstliche Blumen, anderer Schmuck oder Beigaben sind als Dauerschmuck nicht gestattet. Der Blumenschmuck auf dem Grabhügel soll sich in bescheidenen Grenzen halten.

- b) **Grabstein.** Jede Grabstelle erhält zunächst für bis zu zwei Jahren eine Grabtafel und dann einen liegenden Grabstein (siehe Anlage 2 Grabplatz-Maße). Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabtafel noch vor Ablauf der zwei Jahre durch einen dieser Ordnung entsprechenden Grabstein zu ersetzen. Gestattet sind roter Sandstein und feinkörniger roter Granit. Der Grabstein soll leicht gewölbt und die Schrift tief ausgeschlagen sein. Bei „übertief“ eingehauener Schrift ist das Tönen der Buchstaben in der Grundfarbe des Steines nicht notwendig und zweckmäßig. Die Form des Grabsteines wird in Anlage 2 und die Art der Schrift wird in Anlage 1 angegeben.

Die Maße der Grabsteine sind die folgt festgelegt:

für Erwachsene:	Länge 94 cm, Breite 64 cm
für Kinder:	Länge 76 cm, Breite 54 cm.

Die Steine sind mit geringer Neigung zu verlegen. Kein Grabstein darf ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung von seinem Platz entfernt werden.

Die Grabinschrift und Art des Steines sind vor der Bestellung des Steines dem Gemeindebüro zur Zustimmung vorzulegen. Außer Namen, Geburts- und Sterbetag und Geburts- (und ggfs. Sterbe-)Ort des Verstorbenen ist nur ein Bibelspruch gestattet.

Das Anlegen von Grüften, die Aufstellung von Grabdenkmälern und die Anlage von Familiengräbern ist nicht erlaubt.

- c) **Urnenbestattung.** Für die Urnenbestattung ist ein besonderer Teil des Gottesackers vorgesehen. Die Urnen werden in die Erde versenkt. Jede Urnenstätte muss einen liegenden Grabstein ohne Hügel erhalten, entsprechend den Bestimmungen in § 5. b). Die Maße eines solchen Grabsteines betragen in der Länge 51 cm und in der Breite 37 cm. Der Unterstein ist am unteren Ende um 37 cm zu verlängern, um Platz für das Abstellen von Blumenschalen zu geben.

## Neubelegung von Grabstellen

8. Die Brüdergemeine behält sich die Neubelegung von Grabstellen nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit von mindestens 15 Jahren vor.

## Einebnung eines Gräberfeldes

9. Die Einebnung eines Gräberfeldes, d.h. die Beseitigung der Grabhügel und die Niederlegung der Grabsteine in die Rasenfläche erfolgt 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Feld. Danach ist keine Grabpflege mehr nötig oder möglich. Es können aber weiterhin Schalen mit einem Durchmesser von höchstens 35 cm auf den Grabstein gestellt werden. Um das Grasmähen zu ermöglichen, dürfen die Schalen nicht auf die Rasenfläche gestellt werden.